Grundsatz: Die Schuld des Täters erhöht oder vermindert sich mit der real gegebenen Möglichkeit und persönlichen Verantwortung, sich über den Einfluß solcher Faktoren hinwegzusetzen und ihnen entgegenzuwirken. Dieser Grund-

satz schließt die sorgfältige Beachtung der aktuellen Handlungssituation des Täters, seiner persönlichen Lebenslage sowie seines Alters notwendig in sich ein

§ 6 Vorsatz

- (1) Vorsätzlich handelt, wer sich zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tatbewußt entscheidet. $^{\rm k}$
- (2) Vorsätzlich handelt auch, wer zwar die Verwirklichung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat nicht anstrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abfindet, daß er diese Tat verwirklichen könnte.
- 1 Beim Vorsatz befindet sich der Täter in einem offenen, direkten und bewußten Widerspruch zu elementaren Grundnormen gesellschaftlichen Zusammenlebens. Er verfolgt dabei ein bestimmtes deliktisches Ziel, das in einem Straftatbestand durch die Beschreibung der objektiven Tatmerkmale oder durch eine besondere Definition von Zielen und objektiven Tatmerkmalen charakterisiert wird. Vorsätzlich ein Täter, wenn er sich bei seiner Entscheidung zur Tat bewußt ist, daß er gegen die sozialen Grundnormen verstößt. Diese Bewußtheit reicht vom emotionalen Empfinden, Unrechtes zu tun, bis zur klaren Bewertung des Vorhabens, gegen die sozialistische Gesetzlichkeit zu verstoßen. Manche Täter rechtfertigen ihr Verhalten auf die Weise, mit einer ungesetzlichen Handlung "recht getan" zu haben. Damit wird jedoch die Bewußtheit, sich zu einem sozial-negativen Verhalten entschieden haben, nicht aufgehoben. Bei Affekttaten ist diese Selbsterkenntnis über den sozialnegativen Wert des eigenen Verhaltens auf ein Minimum reduziert. Auch hier wird iedoch die Vorsätzlichkeit des Handelns nicht aufgehoben. 2
- 2. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem **unbedingten** (Abs. 1) und dem **bedingten** Vorsatz (Abs. 2). Beiden ist gemeinsam, daß

der Täter sich zur Begehung einer Tat beentscheidet. Die bewußte Entscheidung zur Tat ist damit ein grundlegendes Merkmal vorsätzlicher Schuld. Unter Entscheidung zur Tat ist jener psychische Vorgang zu verstehen, der im Ergebnis der Verarbeitung aller real auf den Täter wiräußeren Bedingungen kenden und wirksam gewesenen inneren Faktoren dazu führt, daß der Täter mit selbst ausgewählten, gesteuerten und gelenkten Verhaltensakten anstrebt, ein bestimmtes deliktisches Ziel zu verwirklichen. Im Prozeß der Entscheidung wählt und verwirklicht der Täter von den ihm objektiv gegebenen Verhaltensalternativen die deliktische.

Der Vorsatz enthält stets eine Reihe subjektiver Elemente. Dazu gehören: ein bestimmtes Ziel ; der Plan oder das Programm, dieses Ziel unter den gegebenen objektiven Umständen verwirklichen; zu der Entschluß zur Verwirklichung des Ziedurch ein entsprechendes les Verfolgen des objektiven Geschehens bis das Ziel erreicht ist und die für die Entwesentliche Einstellung Motivation. Der Vorsatz umfaßt daher auch eine Reihe von Kenntnissen über die konkreten Umstände der Tat. Welcher Art diese Kenntnisse sein müssen, ergibt sich aus dem Tatbestand der verletzten Strafrechtsnorm. Sofern im Tatbestand beson-